

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 04. Juni 2008

Antragsnr.: 090/2008

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/63/Hr. Ternes

mit Referat:

erlanger linke

Erlanger Linke Rathausplatz 1 91052
Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stadtratsgruppe Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di-Do 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

tel 09131/86-1789
fax 09131/86-1791
e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de
<http://www.erlanger-linke.de>

Erlangen, den 04. Juni 2008

Dringlichkeitsantrag nach § 29 Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

Wir beantragen folgenden Beschluss:

„Die Stadt Erlangen fordert die bayerische Staatsregierung auf, unverzüglich Rechtsicherheit in Bezug auf das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetzes (BayBauVG), insbesondere Art. 3 (Tariftreue) zu schaffen, indem konform der Auslegung des EuGH im sog. "Rüffert-Urteil" ein bayerischer Mindestlohn eingeführt wird.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, schnellstmöglich den vom EuGH angesprochenen Mindestlohn nach Vorgabe der bayerischen Verfassung einzuführen.

Begründung:

Mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 24.04.2008 wurde Erlangen aufgefordert, im Sinne der Rechtssicherheit keine Aufträge mit "Tariftreueklausel" mehr zu vergeben. Dieser Empfehlung ist der Stadtrat von Erlangen in seiner Sitzung am 30. Mai 2008 mit einem entsprechenden Beschluss nachgekommen. Nun ist es aber dringend erforderlich, das bayerische Bauauftragsvergabegesetz entsprechend zu novellieren. Das kann nur der Landtag. Die bayerische Verfassung besagt:

"Artikel 169. (1) Für jeden Berufszweig können Mindestlöhne festgesetzt werden, die dem Arbeitnehmer eine den jeweiligen kulturellen Verhältnissen entsprechende Mindestlebenshaltung für sich und seine Familie ermöglichen.

(2) Die Gesamtvereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden über das Arbeitsverhältnis sind für die Verbandsangehörigen verpflichtend und können, wenn es das Gesamtinteresse erfordert, für allgemein verbindlich erklärt werden."

<http://www.verfassungen.de/de/by/bayern46-index.htm>

Das Gesamtinteresse ist zweifellos vorhanden.

Das EuGH-Urteil besagt:

Art.3 („Arbeits-und Beschäftigungsbedingungen“) der Richtlinie 96/71 sieht vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unabhängig von dem auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Recht die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen den in ihr Hoheitsgebiet entsandten Arbeitnehmern bezüglich der nachstehenden Aspekte die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen garantieren, die in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird,

....festgelegt sind: ...

c) Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze; dies gilt nicht für die zusätzlichen betrieblichen Altersversorgungssysteme; ...

(URTEIL DES GERICHTSHOFS (Zweite Kammer) 3. April 2008,In der Rechtssache C-346/06)

Mit freundlichen Grüßen

Frank Heinze
Stadtrat

Eckart Wangerin
Stadtrat